

GR_GERICHTE S 2009 128 vom 14. Oktober 2009

GR Gerichte, 2009-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2009 128](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2009_128)

FR: GR_GERICHTE S 2009 128 du 14 octobre 2009

IT: GR_GERICHTE S 2009 128 del 14 ottobre 2009

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung/Rückforderung/Verrechnung |
Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

..., geboren am ... 1970, ist ledig und gelernte Pharma-Assistentin. Seit dem 17. Januar 2005 bezog sie neuerlich Arbeitslosenversicherungstaggeld (ALV- Taggeld) im Umfang von 60%, zumal sie zuvor in diesem Umfang im Betagtenheim ... gearbeitet hatte. Bis Juli 2005 arbeitete sie ausserdem für die Firma ... AG in Chur. Dieses Arbeitsverhältnis endete eigenen Angaben zufolge Ende Juni 2005, weshalb sie der Arbeitsvermittlung in der Folge zu 100% zur Verfügung stand. Nachdem sie für mehrere Arbeitgeber tätig sein konnte, machte sie geltend, dass sie ab November 2005 nur noch im Umfang von 80% zur Verfügung stehe.

E. 2

Mit Verfügung vom 30. März 2009 wurde die Versicherte für 37 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt, weil sie ihre Meldepflicht verletzt und unrechtmässig Taggelder erwirkt habe. Die Versicherte habe vom 24. Januar 2005 bis 7. Juli 2006 die Innerstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene in ... besucht, was sie der Arbeitslosenkasse nie mitgeteilt habe. Mit Verfügung vom gleichen Tag forderte die Arbeitslosenkasse die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen in Höhe von Fr. 3'815.60 zurück bzw. verrechnete diese mit der Versicherten zustehenden Leistungen.

E. 3

Die dagegen erhobene Einsprache vom 30. April 2009 wies das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) mit Entscheid vom 24. Juni 2009 ab. Die Versicherte habe an zwei Nachmittagen pro Woche die Schule besucht, weshalb sie der Arbeitsvermittlung lediglich noch während vier

Wochentagen zur Verfügung gestanden habe und auch nur in entsprechendem Umfang hätte entschädigt werden dürfen. Darüber hinaus habe sie die Auskunfts- und Meldepflicht verletzt, indem sie in den ausgefüllten Formularen nie auf den Schulbesuch hingewiesen habe.

E. 4

Gegen diesen Entscheid erhob die Versicherte (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 4. September 2009 (Datum des Poststempels) Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit dem Rechtsbegehren, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und es sei ihr ALV-Taggeld zu entrichten bzw. unter Berücksichtigung von 5%

Zins nachzuzahlen. Sie habe die Meldepflicht nicht verletzt, zumal sie ... vom RAV ... sowie ... von der ... über den Besuch der Maturitätsschule informiert habe. Die Versicherte führte ferner aus, dass es in der Schule keine Anwesenheitspflicht gegeben habe und sie diese bei einem passenden Stellenangebot hätte abbrechen können. Neben den Schulferien sei auch nicht berücksichtigt worden, dass sie an Schultagen bis 16.00 Uhr hätte arbeiten können. Für den Juli 2006 sei ausserdem wieder ein Anspruch auf 100% ALV-Taggelder gegeben, da sie die Maturitätsschule am 3. Juli 2006 beendet habe.

E. 5

Da ausserdem auch keine Hinweise dafür bestehen, dass die Beschwerdeführerin durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten

wurde, die Sendung rechtzeitig innerhalb der 7-tägigen Abholfrist in Empfang zu nehmen, ist auf die Beschwerde infolge Nichteinhaltung der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht einzutreten.

E. 6

Gerichtskosten werden nicht erhoben, da das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht gemäss Art. 61 lit. a ATSG grundsätzlich kostenlos ist. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Anspruch auf Ersatz der Partekosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.